



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR MESS-
UND EICHWESEN

JAHRESBERICHT 2014

Landesamt für Mess- und
Eichwesen Rheinland-Pfalz



Jahresbericht 2014

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Autoren:

Rigobert Biehl, Marco Faier, Thomas Gutheil, Mirjam Paare, Michael Speicher,
Ralf Zimmermann, Uwe Leonhard, Jens Christmann

Foto Titelbild: Fahrzeug zur Eichung von Zapfsäulen

Vorwort des Leiters des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) zum Jahresbericht 2014



Verehrte Leserinnen und Leser,

in unserer mittlerweile 10. Ausgabe des Jahresberichtes des LME RLP ziehen wir erneut Bilanz über unsere Tätigkeiten des vergangenen Jahres.

Geprägt war das Jahr 2014 durch die Veröffentlichung der Mess- und Eichverordnung, die zusammen mit dem Mess- und Eichgesetz zum 01. Januar 2015 in Kraft tritt.

Mit dem Ziel, das bestehende hohe Schutzniveau des deutschen Messwesens beizubehalten, wurde das Mess- und Eichrecht grundlegend modernisiert. Neu ist vor allem, dass künftig für europäisch und national geregelte Messgeräte die gleichen Anforderungen für das Inverkehrbringen gelten. Die innerstaatliche Bauartzulassung und die Ersteichung von national geregelten Messgeräten werden somit ab dem 1. Januar 2015 nach europäischem Vorbild durch eine Konformitätsbewertung ersetzt. Man erhofft sich durch die Angleichung der Verfahren eine wesentliche Vereinfachung für die Wirtschaftsakteure. Um das hohe Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin zu gewährleisten, sind die Ländereichbehörden gefordert, die Marktüberwachung zu verstärken. Die Eichung von Messgeräten, die verwendet werden, bleibt auch künftig im bisherigen Umfang den Eichbehörden der Länder und den staatlich anerkannten Prüfstellen vorbehalten. Komplementieren wird nun das Gesamtpaket, bestehend aus Gesetz und Verordnung, eine neue Gebührenordnung für das Mess- und Eichwesen, welche Ende März 2015 in Kraft tritt. Begleitet wurde das Ganze mit einem umfassenden Schulungsangebot für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eichverwaltungen, so dass diese für den Start bestens gewappnet sind. Schulungsangebote für Verbände, Wirtschaftsakteure und weitere interessierte Kreise sind in der Planung. Mit der Veröffentlichung der "Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz" ist zudem das LME RLP seit dem 01. August 2014 auch zuständige Behörde für die Marktüberwachung im Bereich der Energieeffizienz und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Feingehaltsgesetz. Zwei Fachbeiträge in diesem Jahresbericht zur Marktüberwachung aus dem Bereich der Energieeffizienz bringen Ihnen erstmals diese neuen Aufgaben näher.

Neben der intensiven Auseinandersetzung mit den neuen Rechtsvorschriften und Zuständigkeiten, musste aber natürlich auch das „Tagesgeschäft“ bedient werden, was die hohe Anzahl der geprüften Messgeräte und Überwachungen belegen.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Ralf Zimmermann". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Ralf Zimmermann

Jahresberichte im Überblick

<p>1. Juli 2006 Ein Jahr Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz</p>  <p> Jahresbericht 2005 </p>	<p>Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz</p>  <p> Jahresbericht 2006 </p>	<p>Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz</p>  <p> Jahresbericht 2007 </p>
<p> Rheinland-Pfalz LANDESAMT FÜR MESS- UND EICHWESSEN</p> <p>JAHRESBERICHT 2008</p> <hr/> <p>Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz</p> 	<p> Rheinland-Pfalz LANDESAMT FÜR MESS- UND EICHWESSEN</p> <p>JAHRESBERICHT 2009</p> <hr/> <p>Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz</p> 	<p> Rheinland-Pfalz LANDESAMT FÜR MESS- UND EICHWESSEN</p> <p>JAHRESBERICHT 2010</p> <hr/> <p>Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz</p> 
<p> Rheinland-Pfalz LANDESAMT FÜR MESS- UND EICHWESSEN</p> <p>JAHRESBERICHT 2011</p> <hr/> <p>Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz</p> 	<p> Rheinland-Pfalz LANDESAMT FÜR MESS- UND EICHWESSEN</p> <p>JAHRESBERICHT 2012</p> <hr/> <p>Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz</p> 	<p> Rheinland-Pfalz LANDESAMT FÜR MESS- UND EICHWESSEN</p> <p>JAHRESBERICHT 2013</p> <hr/> <p>Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz</p> 

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz	4
2. Die Statistik über Verbraucherbeschwerden	6
3. Bericht über die Tätigkeiten	7
3.1 Prüfung von Messgeräten	8
3.2 Überwachungen	9
3.3 Schwerpunktaktionen	15
3.4 Sanktionierung von Verstößen	16
3.5 Qualitätsmanagement	17
3.6 Sonstige Tätigkeiten	18
3.7 Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe	19
3.8 Benannte Stelle 0113	20
4. Fachberichte	
4.1 Energieeffizienz bei PKW Reifen	21
4.2 Labor für die Prüfung der Energieeffizienz von elektrischen Geräten	23
4.3 Der Schwerewert, ein wichtiger Faktor	24

Anhang

Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz	26
Fundstellenverzeichnis	27
Anschriften und Erreichbarkeit	30
Organigramm	31

1. **Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz**

Der gesetzliche Auftrag

Das LME RLP ist im Wesentlichen für den Vollzug von eichrechtlichen Vorschriften, von Regelungen nach dem Medizinprodukterecht und von Vorschriften nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz zuständig. Im Weiteren unterhält das LME RLP eine von der EU notifizierte Stelle mit der Kennnummer 0113.

Grundlagen für diese Tätigkeiten sind:

Das **Gesetz über das Mess- und Eichwesen** -Eichgesetz- einschließlich der **Eichordnung** und der **Fertigpackungsverordnung**. Als Ziele sind im Eichgesetz festgelegt:

- im Interesse eines lautereren Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
- die Messsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in Bereichen mit besonderem öffentlichen Interesse zu gewährleisten,
- das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken,
- den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen.

Das **Gesetz über Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung** - Einheiten- und Zeitgesetz - schreibt die Verwendung von einheitlichen Größen nach gesetzlichen Einheiten im geschäftlichen Verkehr vor.

Die **Akkreditierung und Marktüberwachungsverordnung** über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Die **Europäische Messgeräte Richtlinie (Measuring Instruments Directive) MID** wurde in nationales Recht umgesetzt. Sie erleichtert das Inverkehrbringen von zehn Messgeräteearten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die **Waagenrichtlinie (NonAutomatic Weighing Instruments Directive) NAWID** stellt die Anforderungen an Waagen und die Möglichkeiten zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der EU dar.

Das **Medizinproduktegesetz** -MPG- regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Medizinprodukten und sorgt somit für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie für die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter.

Das **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** -EnVKG- regelt die Kennzeichnung im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltsgeräten bzw. energierelevanten Produkten und neuen Personenkraftwagen.

Das **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz** - EVPG regelt das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind.

Die Fundstellen der vorgenannten Rechtsvorschriften sind im Anhang enthalten.

Das Leistungsangebot

Das LME RLP bietet standortgebundene Dienstleistungen durch die Vorhaltung von Prüflaboratorien und -einrichtungen an. Betrieben werden Laboratorien für Masse, Volumen, Druck, Elektrizität, Temperatur, Feuchte und Schüttdichte von Getreide, Füllmengen von Fertigpackungen und ein Labor für die Überprüfung medizinischer Messgeräte. Weiterhin stehen im LME RLP u.a. Prüfeinrichtungen für Taxen, Verkehrsmessgeräte, Tankwagen, Wasserzähler, Elektrizitätszähler und Gewichtstücke für die Wirtschaft und die Verbraucher bereit.

Zudem wird ein Belastungsfahrzeug für die Eichung von Großwaagen und Gewichtstücke für die Eichung von Waagen gegen Gebühr bereitgestellt.

Die Mess-, Kalibrier- und Prüfmöglichkeiten

Näheres hierzu ist der Homepage des LME RLP unter „Dienstleistungen – Kalibrierung von Messgeräten“ zu entnehmen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Beim LME RLP sind 86 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Qualifikation

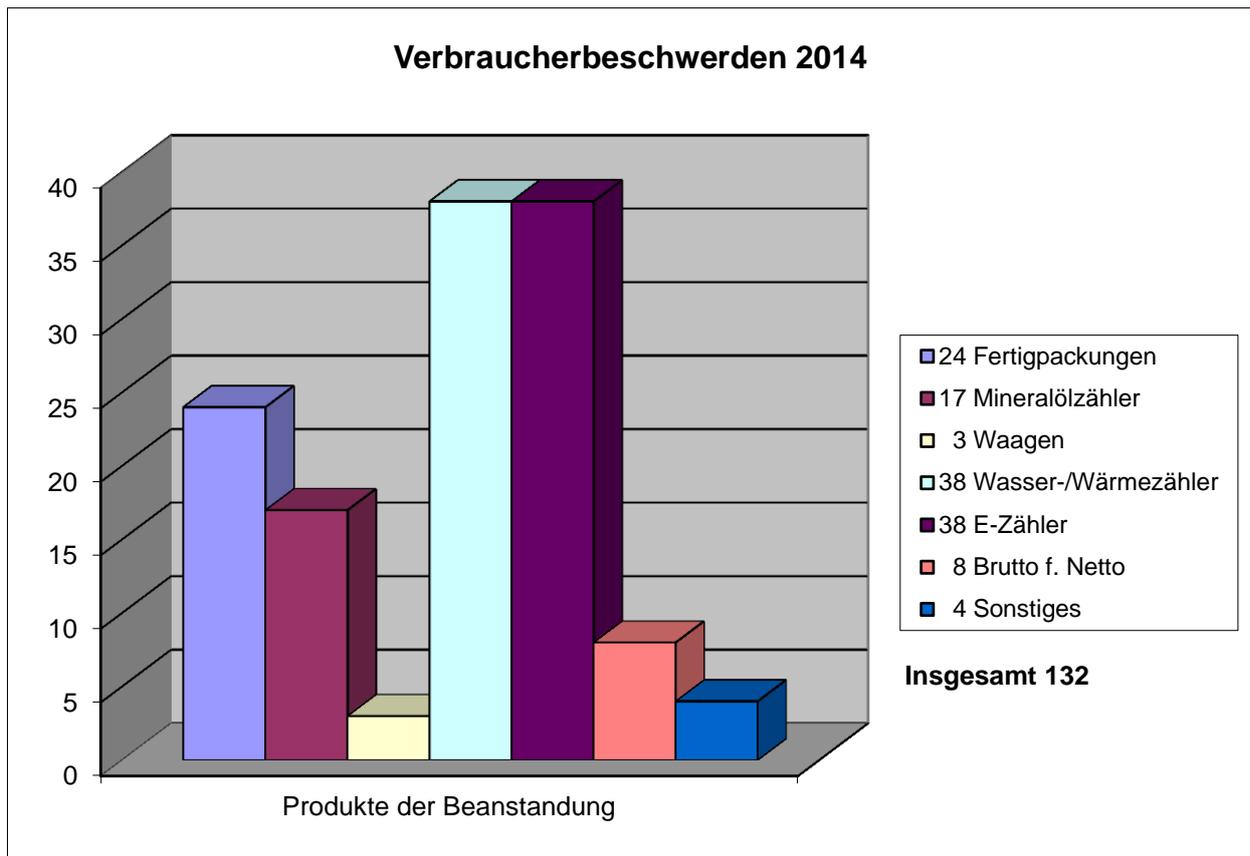
Diplom-Ingenieur/in, Techniker/in, Meister/in und Facharbeiter/in für den Eichdienst sowie Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in und Verwaltungsfachangestellte/er für den Verwaltungsbereich tätig.

Die Einnahmen 2014

Einnahmen	Betrag in €
Prüfung von Messgeräten und Überwachungen	3.870.623,90
Einnahmen der Benannten Stelle aus Entgelten	21.659,99
Benutzungsgebühren für das Eichfahrzeug und Vermietung von Gewichtstücken	218.979,00
Verwarnungs- und Bußgelder	119.339,04
Sonstige (z.B. Mieten und Verkäufe)	58.693,15
Summe:	4.289.295,08

2. Die Statistik über Verbraucherbeschwerden

Erneut zeigt sich auch in diesem Berichtsjahr, dass die Verbrauchersensibilität der Bürger sehr hoch ist. Mit 132 Verbraucherbeschwerden in 2014 (150 in 2013) liegt die Zahl der Beschwerden etwas unter der des Vorjahres. Beschwerden von Verbrauchern werden vorrangig behandelt und umgehend die entsprechenden Kontrollen oder Prüfungen vorgenommen. Auf Wunsch wurden die Beschwerdeführer über die Ergebnisse informiert.



3. Bericht über die Tätigkeiten

Die Tätigkeiten des LME RLP gliedern sich im Wesentlichen in:

➤ Prüfung von Messgeräten

- **nach dem Eichgesetz**, wenn sie im geschäftlichen Verkehr, im amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen, im Arbeits-, Strahlen- und Umweltschutz verwendet werden
- **nach dem Medizinproduktegesetz**, wenn sie bei Betreibern verwendet werden

➤ Überwachungen

- **von staatlich anerkannten Prüfstellen** für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
- **von Fertigpackungen**
- **nach dem Medizinproduktegesetz**
- **nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** (netzbetriebene Elektrogeräte, neue Personenkraftfahrzeuge und PKW-Reifen)
- **nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz**

➤ Sanktionierung von Verstößen und Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen

➤ Qualitätsmanagement

➤ Sonstige Tätigkeiten

Die Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten, die Vorprüfung von Messgeräten, die Erteilung von Anerkennungen und Genehmigungen, die Organisation der Inanspruchnahme von Gewichtstücken und des Belastungsfahrzeuges, Lehr- und Vortragstätigkeiten, das Verfassen von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen.

➤ Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe

➤ Benannte Stelle 0113

Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem „new approach“ der Europäischen Union.

3.1. Prüfung von Messgeräten

3.1.1 Nach dem Eichrecht

Lfd. Nr.:	Messgerätearten	Anzahl		Gesamtsumme
		bestanden	nicht bestanden	
1	Längenmessgeräte	51	1	52
2	Flächenmessmaschinen	5	0	5
3	Messwerkzeuge zur Volumenmessung	36	0	36
4	Lagerbehälter	190	0	190
5	Füllstandsmessgeräte	124	2	126
6	Schmierölmessanlagen	329	20	349
7	Straßenzapfsäulen für Mineral- und Bioöle und für Erd- und Flüssiggas	8.428	250	8.678
8	Messanlagen auf Tankwagen für Mineralöle	167	6	173
9	Messanlagen für Milch	62	14	76
10	Sondermessanlagen für verflüssigte Gase	151	12	163
11	Sondermessanlagen für Flüssigkeiten	598	6	604
12	Wasserzähler	24	7	31
13	Mengenumwerter und sonstige Messanlagen für Gas	434	0	434
14	Gewichtstücke	3.498	106	3.604
15	Fein- und Präzisionswaagen	2.762	142	2.904
16	Handels- und Grobwaagen bis 50 kg	9.682	909	10.591
17	Handels- und Grobwaagen über 50 kg	3.657	342	3.999
18	Selbsttätige Waagen	1.187	123	1.310
19	Eiersortiermaschinen	58	13	71
20	Getreideprober	14	1	15
21	elektr. Feuchtebestimmer / NIT	302	47	349
22	Dichtemessgeräte	38	1	39
23	Elektrische Thermometer, Temperaturfühler und Temperaturmesseinrichtungen	354	5	359
24	Überdruckmessgeräte	425	25	450
25	Wegstreckenzähler und Fahrpreisanzeiger	1.907	47	1.954
26	Reifenluftdruckmessgeräte	2.556	178	2.734
27	Abgasmessgeräte für KFZ	4.771	64	4.835
28	Bremsverzögerungsmessgeräte	34	5	39
29	Geschwindigkeitsmessgeräte und sonstige Messgeräte zur Verkehrsüberwachung	204	4	208
30	Messgeräte für Elektrizität	34	3	37
31	Sonstige	140	0	140
Summe		42.222	2.333	44.555

Stichprobenprüfungen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eichung

	Anzahl der Stichproben	davon nicht bestanden	Summe der geprüften Zähler	dazugehörige Loszähler
E-Zähler	12	2	456	6.366

3.1.2 Nach dem Medizinproduktegesetz

Messtechnische Kontrollen (MTK) an med. Messgeräten mit Messfunktion	Anzahl		Gesamtsumme
	bestanden	nicht bestanden	
Medizinische Elektrothermometer und Infrarot-Strahlungsthermometer	190	11	201
Blutdruckmessgeräte	192	20	212
Augentonometer	82	3	85
Summe	464	34	498

3.2. Überwachungen

3.2.1 Überwachung von staatlich anerkannten Prüfstellen

Versorgungsmessgeräte wie Elektrizitäts-, Wasser-, Wärme- und Gaszähler unterliegen der Eichpflicht. In Rheinland-Pfalz sind mehr als dreieinhalb Millionen geeichte Messgeräte in den Versorgungsnetzen eingebaut, die in regelmäßigen Abständen nachgeeicht oder durch neue geeichte Zähler ersetzt werden müssen.

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt 15 Prüfstellen staatlich anerkannt, die mindestens einmal jährlich überwacht werden.

Anzahl der Prüfstellen	Kenn-Nummer	Messgeräteart
7	EK	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler und Zusatzeinrichtungen sowie Messwandler für Strom und Spannung
2 ¹	GK	Haushaltsgaszähler und Zusatzeinrichtungen; Prozessgaschromatographen, Normdichtemessgeräte, Gaskalorimeter und korrelative Brennmessgeräte
4	WK	Wasserszähler (Kalt- und Warmwasserszähler)
2	KK	Wärmezähler und deren Teilgeräte

¹ davon eine mobile Prüfstelle der *Open Gried Europe GmbH*

In der folgenden Tabelle sind die beiden Haupttätigkeiten der Prüfstellen, Eichungen und Stichprobenprüfungen, aufgeführt:

Prüfstellen	Eichungen	Stichprobenprüfung		
	Anzahl	Anzahl der Stichproben	Summe der geprüften Zähler	dazu gehörige Loszähler
EK	4.974	32	1.504	55.142
EK _(Wandler)	6.826	0	0	0
GK	96	18	864	23.021
WK	321.030	86	7.390	105.014
KK	8.225	0	0	0

3.2.2 Überwachung von Fertigpackungen (FP)

Landesweit wurden im vergangenen Jahr unangemeldet insgesamt 811 Betriebe überprüft. Hierbei wurden 3.318 Stichproben gezogen und 65.756 Packungen kontrolliert.

Es wurden 120 Verstöße ermittelt und 61 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Bei Produkten, die sich schon im Handel befanden und die auf ihre Verkehrsfähigkeit hin geprüft wurden, lag die Beanstandungsquote mit 1,8 % wieder relativ niedrig. Ein Indiz dafür, dass es den Eichbehörden gelingt, durch die vorgelagerten Kontrollen bei der Herstellung von Fertigpackungen zu verhindern, dass rechtswidrige Warenbestände in Verkehr kommen. Bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge setzt sich leider der letztjährige Trend eines Anstiegs der Beanstandungsquote fort und zwar um weitere 4 Prozentpunkte, auf nunmehr 10,5 %.

Bundesweit verstärkt geprüft wurden im Jahr 2014 Fertigpackungen mit Spirituosen. Hierbei wurden in Rheinland-Pfalz keine besonderen Auffälligkeiten festgestellt.



3.2.2.1 Überwachungen bei Abfüllern und Herstellern von Fertigpackungen

Produktarten bzw. Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der geprüften Lose	Beanstandungen wegen Unterschreiten					
			² des Mittelwertes (losbezogen)		³ der zul. Minusabweichung (losbezogen)		⁴ der absoluten Toleranzgrenze (packungsanzahlbezogen)	
			Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Flüssige Lebensmittel	8.610	119	1	0,8 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Nichtflüssige Lebensmittel	31.952	1.243	56	4,5 %	27	2,2 %	185	0,6 %
Nichtlebensmittel	5.880	82	0	0,0 %	0	0,0 %	3	0,1 %
Arzneimittel	310	5	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Kennzeichnung der Stückzahl	40	2	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Summe	46.792	1.451	57	3,9 %	27	1,9 %	188	0,4 %

3.2.2.2 Überwachungen im Handel

Produktarten bzw. Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der gezogenen Stichproben	Beanstandete wegen Unterschreiten					
			des Mittelwertes (losbezogen)		der zul. Minusabweichung (losbezogen)		der absoluten Toleranzgrenze (packungsanzahlbezogen)	
			Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Prüfungen auf Verkehrsfähigkeit	11.036	1.055	--	--	--	--	19	1,8 %
FP ungleicher Nennfüllmenge	7.928	812	--	--	--	--	829	10,5 %

² wenn der Mittelwert des geprüften Loses nicht die angegebene Nennfüllmenge erreicht.

³ wenn mehr als die zulässige Anzahl Packungen die untere Toleranzgrenze bei der Herstellung (Tu) unterschreitet.

⁴ wenn bereits eine Packung im geprüften Los die absolute Toleranzgrenze der Verkehrsfähigkeit (Tabs) unterschreitet.

Summe	18.964	1.867	--	--	--	--	848	4,5 %
--------------	---------------	--------------	----	----	----	----	------------	--------------

3.2.3 Überwachungen nach dem Medizinproduktegesetz

Nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) müssen Betreiber von medizinischen Einrichtungen die gesetzlichen Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und des Eichrechtes beachten.

Danach sind die Betreiber verpflichtet, bei Medizinprodukten mit Messfunktion⁵, regelmäßig und fristgerecht (in der Anlage 2 MPBetreibV festgelegt) messtechnische Kontrollen (MTK) durchzuführen. Bei diesen Medizinprodukten wird u.a. geprüft, ob die Fehlergrenzen eingehalten werden. Zusätzlich hat der Betreiber für bestimmte Medizinprodukte mit Messfunktion auch ein Medizinproduktebuch und ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Die Betreiber von medizinischen Laboratorien sind weiterhin verpflichtet, die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung labormedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) einzuhalten. Nach dieser Richtlinie sind für die Laboratorien interne und externe Qualitätskontrollen mit Kontrolllösungen vorgeschrieben. Beim niedergelassenen Arzt wird oft nur die vereinfachte Qualitätskontrolle an Messgeräten durchgeführt, die als POCT⁶ -Messgeräte für die patientennahe Sofortdiagnostik eingesetzt werden.

Bei der Überwachung nach dem MPG wurden auch Personenwaagen nach dem Eichrecht überwacht. Es kommt häufig vor, dass bei Betreibern gleichzeitig alle vier gesetzliche Anforderungen für

- Medizinprodukte mit Messfunktion (1),
- POCT-Messgeräte (2),
- medizinische Laboratorien (3) und
- Personenwaagen (4)

überwacht werden. Daher kommt es in der folgenden Tabelle zu Mehrfachnennungen.

Ergebnisse der Überwachung nach dem MPG von Betreibern vor Ort

Bereich	Anzahl	Beanstandungen	
		Anzahl	Prozent
1. Medizinprodukte mit Messfunktion	435	92	21
2. POCT- Messgeräte	415	172	42
3. Medizinische Laboratorien	48	29	60
4. Personenwaagen	407	15	4

Ergebnisse nach Rückmeldung bei einer Beanstandung:

Aufgrund von festgestellten Beanstandungen werden die Betreiber aufgefordert, die Mängel in einer festgelegten Frist zu beheben und dies dem LME RLP schriftlich mitzuteilen. Es

⁵ Blutdruckmessgeräte, Messgeräte zur Ermittlung der Körpertemperatur, Ergometer, Audiometer, Tonometer zur Überprüfung des Augeninnendrucks und Dosimeter

⁶ Point-Of-Care-Testing

wurden **126** Rückmeldungen von Betreibern in der Dienststelle ausgewertet. Bei nicht fristgerecht behobenen Mängeln erfolgt eine weitere Überwachung beim Betreiber.

Ergebnisse der überwachten aktiven Medizinprodukte (mit Messfunktion) vor Ort

Medizinprodukte mit Messfunktion	Anzahl	Beanstandungen	
		Anzahl	Prozent
Gesamtzahl	10.482	143	1,4
1. Blutdruckmessgeräte	6.888	51	1
2. Ergometer	167	35	21
3. Temperaturmessgeräte	3.251	49	2
4. Audiometer	94	4	4
5. Tonometer (Augentonometer)	10	2	20
6. Dosimeter	72	2	3

Gesamteinschätzung der Überwachungsergebnisse

Überwachungen nach dem MPG wurden bei Betreibern in Arztpraxen, Altenheimen, Krankenhäusern sowie bei Laborärzten oder Hörgeräteakustikern durchgeführt. Im Bereich der Überwachung von Medizinprodukten mit Messfunktion sind die Beanstandungen mit 1,4 % leicht rückläufig und vergleichbar mit den Ergebnissen aus den vergangenen Jahren.

Die Überwachung von Betreibern auf Beachtung des § 4a (Rili-BÄK) der Medizinproduktebetreiberverordnung kann mit dem Vorjahr verglichen werden, da durch die Einführung der neuen Rili-BÄK ab dem 01. April 2010 umfangreiche Elemente des Qualitätsmanagements in die Dokumentation der Laborergebnisse aufgenommen und beachtet werden müssen. Die Kontrollen zeigten, dass bei Ärzten, Altenheimen und in Krankenhäusern noch ein großes Defizit vorliegt, so dass weitere Überwachungen erforderlich sind.

3.2.4 Überwachung der Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, neuen Personenkraftfahrzeugen und Reifen

3.2.4.1 Energieverbrauchsrelevante Produkte, neue PKW und neue PKW-Reifen

Nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) müssen europaweit bestimmte energieverbrauchsrelevante Produkte mit den Angaben zum Energieverbrauch usw. gekennzeichnet sein. Die Verordnung verpflichtet Lieferanten und Händler, die Energieeffizienzdaten für bestimmte neue „energieverbrauchsrelevante Produkte“, die für den Endverbraucher angeboten, ausgestellt oder für die Werbung betrieben wird, mit einheitlichen EU-Labeln zu kennzeichnen bzw. ergänzende Produktinformationen (Datenblätter) usw. zur Verfügung zu stellen.

Energieverbrauchsrelevante Produkte wie Haushaltskühlgeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Haushaltswäschetrockner, Luftkonditionierer, Fernsehgeräte etc. sind daher mit einem EU-Label und den entsprechenden Energieeffizienzklassen zu kennzeichnen.

Seit dem 01.07.2012 gilt dies auch für PKW-Reifen. Händler, die in Deutschland neue PKW-Reifen ausstellen, zum Kauf anbieten oder für diese werben, müssen diese mit einem EU-Label gemäß der delegierten Verordnung (EU) 1222/2009 versehen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte wird durch das LME überwacht.

Bereich	Anzahl der überwachten Betriebe	beanstandete Betriebe	
		Anzahl	Prozent
Energieverbrauchsrelevante Produkte	671	279	42
Neue Personenkraftfahrzeuge	575	171	30
Reifen	362	119	32

3.3 Schwerpunktktionen

Sonderaktion der Eichbehörden in Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg zur Prüfung von Gratiszugaben

„Jetzt 20% Gratis“. So oder so ähnlich begegnet es dem Verbraucher oft beim täglichen Einkauf. Aber wer hat heutzutage tatsächlich noch etwas zu verschenken? Bekommt man wirklich zu den gewohnten 150 Gramm Joghurt noch 30 Gramm obendrauf oder zu den 750 ml Flüssigreiniger die versprochenen 250 ml zusätzlich?



Möglicherweise nehmen es die Hersteller von Fertigpackungen bei den Zusatzmengen nicht so genau, diese sind ja schließlich gratis für den Käufer. Ob die Hersteller ihre Versprechen bei der Inhaltsangabe halten, haben die Eichbehörden in Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg in einer gemeinsamen Sonderaktion überprüft. Es wurden an mehr als einhundert unterschiedlichen Produkten (zum Beispiel: Müsli, Schokoriegel, Waschmittel, Tierfutter, etc.) die Kennzeichnung und der Inhalt der Packungen kontrolliert. Hierbei wurden auch saisonale Angebote, also Aktionsware zu Ostern oder Weihnachten, berücksichtigt. Das Ergebnis ist durchaus erfreulich. Bei allen geprüften Packungen erhielt der Käufer die versprochene Gratiszugabe. Grund zur Beanstandung gab lediglich eine falsche Kennzeichnung bei einem der geprüften Produkte.

Fazit: Zugreifen bei Gratiszugaben lohnt sich für den Kunden besonders, da er bei diesen Packungen zu der gewohnten Menge tatsächlich etwas geschenkt erhält.

Beteiligung an bundesweiter Schwerpunktktion

Auf Grund der fortwährenden, bundesweit überdurchschnittlichen Beanstandungsquoten bei Fertigpackungen mit Spirituosen (höher als 10 %) wurde im Jahr 2014 eine bundesweite Schwerpunktktion durchgeführt.



Im Rahmen dieser Aktion wurden gezielt die Hersteller von Fertigpackungen (Flaschen) mit Spirituosen von den zuständigen Eichbehörden überwacht. Im Ergebnis der Aktion wurden insgesamt 236 unterschiedliche Produkte bei 115 Abfüllbetrieben in ganz Deutschland geprüft.

23,5 Prozent aller überwachten Betriebe waren zu beanstanden und 20,8 Prozent aller geprüften Spirituosen hielten die gesetzlichen Vorgaben nicht ein.

In Folge der getroffenen Feststellungen werden die Hersteller und Abfüller von Spirituosen weiterhin verstärkt überwacht.

3.4 Sanktionierung von Verstößen

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Die Prüfungsbeamten des LME RLP haben im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten zum Teil Sachverhalte vorgefunden, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Im Jahr 2014 wurde in 329 Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Es wurden hiermit 7.123 Verstöße geahndet. Die bereits im Jahr 2013 begonnene Sonderaktion - Überprüfung der Campingplätze und Sportboothäfen - wurde fortgesetzt. Verfahren in diesem Bereich beinhalten meist eine Vielzahl von Messgeräten (z. B. ungeeichte Elektrizitätszähler). Dies führt zu der vergleichbar hohen Zahl an Verstößen im Bereich Versorgungsmessgeräte.

Die Anteile der Bußgeldverfahren verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.:	Bereich	Zahl der Anzeigen	Prozentualer Anteil der Anzeigen	Zahl der Verstöße
1	Messgeräte	68	21 %	94
2	Fertigpackungskontrollen	61	19 %	87
3	Versorgungsbereich (Gas-, Wasser-, Elektrizitätszähler)	43	13 %	6.499
4	Medizinprodukterecht	25	8 %	751
5	Tankstellen	4	1 %	7
6	Instandsetzer	3	1 %	8
7	„Brutto für Netto“ ⁷	24	7 %	24
8	Verstöße im Bereich der Energieeffizienz und der Energieverbrauchs-kennzeichnung	87	26 %	327
9	Sonstige	14	4 %	26

⁷ Verkauf loser Ware in Anwesenheit des Kunden ohne Berücksichtigung des Tara (Verpackungsmaterial darf nicht berechnet werden)

3.5 Qualitätsmanagement

Informationen über die Aktivitäten

Das Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) und alle erforderlichen Dokumente des Qualitätsmanagements (QM) unterliegen einer ständigen Anpassung. Es besteht die Verpflichtung zur Überarbeitung und kontinuierlichen Verbesserung durch die Leitung des LME RLP. Die Überarbeitung und Anpassung erfolgte durch den QMB.

Weiterhin wurden folgende Aktivitäten durchgeführt:

➤ **Interne Audits**

Das Interne Audit wurde am 19. und 20. Mai mit dem Thema -Prüfung von Fertigpackungen- durchgeführt.

Ziel des Audits war es, den Bereich Fertigpackungen als Systemaudit und als Produktaudit im Außendienst zu prüfen.

Zu diesem Zweck wurde ein externer Fachbegutachter aus Baden-Württemberg mit eingebunden. Der Begutachter ist in seinem Bundesland Fachbereichsleiter für den Bereich Fertigpackungen, d.h. er ist bestens mit der Materie vertraut, so dass sich für das LME RLP auch neue Gesichtspunkte für die Überwachung von Fertigpackungen ergeben haben.

Ergebnis: Die Abweichungen wurden anhand der in der Checkliste genannten Fragen bewertet. Dabei wurden in 10 Fällen ein Verbesserungspotential erkannt und schriftlich festgehalten.

Fazit: Die geringe Anzahl der Verbesserungen zeigt, dass unser System für die Überwachung von Fertigpackungen gut von den Mitarbeitern angenommen und umgesetzt wird.

➤ **Peer Review**

Wie im Arbeitsausschuss Qualitätsmanagement (AA-QM) festgelegt, wurde eine Peer-Evaluation (Peer Review) mit den Eichbehörden in Hessen und Baden-Württemberg durchgeführt. Die Termine waren am 13.10 in Bad Kreuznach, am 14.10. in Wiesbaden und am 16.10 im Eichamt in Fellbach. Die Auditoren der jeweils anderen Eichverwaltung führten die Audits als eine Begutachtung unter „Gleichrangigen“, orientiert an den Anforderungen der DIN EN ISO 17040, durch. Schwerpunkt des Peer Review war ein Systemaudit über die Einhaltung der in der Norm DIN EN 17025 genannten Anforderungen. Gleichzeitig wurde auch ein Produktaudit bei der Prüfmittelüberwachung und der Eichung von Taxametern / Fahrpreisanzeigern durchgeführt. Dabei wurden u.a. geprüft, ob die in der Eichordnung (EO) 18 genannten Forderungen bei der Eichung von Fahrpreisanzeigern eingehalten werden.

Ergebnis: Es wurden Verbesserungsvorschläge und unkritische Abweichungen festgestellt und aufgelistet. Die Verbesserungsvorschläge werden, soweit möglich, zeitnah abgearbeitet.

Fazit: Durch die Auditoren wurden ein hohes Engagement aller Mitarbeiter und ein gelebtes Qualitätsmanagementsystem in unserer Behörde festgestellt. Das Auditorenteam konnte für die begutachteten Bereiche die vollumfängliche Einhaltung der Norm DIN EN ISO 17025 bestätigen.

3.6 Sonstige Tätigkeiten

fd. Nr.:	Tätigkeiten	Anzahl
1	Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten	254
2	Prüfung von internen Messgeräten	470
3	Vorprüfung von Messgeräten	92
4	Inanspruchnahme des Belastungsfahrzeuges (Tage)	253
5	Inanspruchnahme von Gewichtstücken (Aufträge)	241
6	Bestellung von leitendem Prüfstellenpersonal	0
7	Erteilung von Instandsetzerbefugnissen	0
8	Lehr- und Vortragstätigkeiten (Tage)	129
9	Veröffentlichungen und Pressemitteilungen	6

3.7 Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe

Symposium über Ausschankmaße im Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen hat am 08.04.2014 in Bad Kreuznach ein Symposium über die Auswirkungen des neuen Mess- und Eichgesetzes (MessEG) auf das Inverkehrbringen von Ausschankmaßen durchgeführt. Über 45 Wirtschaftsakteure haben sich über die neuen Regelungen des Mess- und Eichgesetzes im Hinblick auf die Ausschankmaße informiert. Teilgenommen haben fast alle Hersteller von Ausschankmaßen aus Rheinland-Pfalz aber auch einige in- und ausländische Hersteller aus Baden-Württemberg, Hessen, Italien und Österreich.

Besonders betroffen von den neuen Regelungen sind die Hersteller durch die Verkürzung der Geltungsdauer der Ausnahmetatbestände im bisherigen Eichgesetz. Ab 01.01.2015 dürfen daher keine Ausschankmaße mit Herstellerkennzeichen in Verkehr gebracht werden. Ausschließlich das Inverkehrbringen von Ausschankmaßen mit einer CE-Kennzeichnung ist dann noch zulässig.

Im Rahmen des Workshops wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes fachliche Hilfestellungen angeboten und mit den Teilnehmern diskutiert, welche die Umstellung auf die neuen Regelungen erleichtern.



Lena Krzesinski und Friedrich Hollinger leiteten das Symposium

3.8 Benannte Stelle 0113

Die Benannte Stelle 0113 bietet Dienstleistungen als unabhängige kompetente Stelle im Rahmen des Inverkehrbringens von Messgeräten nach der Richtlinie 2009/23/EG über nicht-selbsttätige Waagen und der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte an. Bei diesen Konformitätsbewertungsverfahren übernimmt die Benannte Stelle 0113 entweder eine Produktprüfung nach erfolgter Fertigung der Messgeräte, oder im Bereich der nichtselbsttätigen Waagen auch die Anerkennung und Überwachung von Qualitätsmanagementsystemen.

Im Wesentlichen werden die Fachbegutachter der Benannten Stelle 0113 jedoch im Rahmen der Prüfung eines einzelnen Messgerätes tätig, bei dem eine Baumusterprüfung bereits stattgefunden hat und durch eine EG-Baumusterprüfbescheinigung bestätigt wurde.

Folgende Aufträge auf Konformitätsbewertung wurden ausgeführt:

RL 2009/23/EG (NAWID) und RL 2004/22/EG (MID)

EG-Eichung (NAWID)	gesamt	durchgeführt	abgelehnt
Nichtselbsttätige Waagen	18	15	3
Anhang F bzw. F1: Einzelprüfung (MID)			
MI-003 / E-Zähler	152	152	0
MI-005 / Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser	2	2	0
MI-006 / Selbsttätige Waagen	17	15	2
MI-008 /II / Ausschankmaße ⁸	6 / 17 676	6 / 17 676	0
Anhang A1: interne Fertigungskontrolle (MID)			
MI-008 /II / Ausschankmaße Überprüfung der Qualität der internen Produktprüfung bei Herstellern	--	--	--

⁸ Anzahl Stichproben / Anzahl Ausschankmaße

4. Fachberichte

4.1 Energieeffizienz bei PKW Reifen

Im Jahre 2009 trat die Verordnung (EG) 1222/2009 in Kraft. Sie regelt die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter. Ziel der Verordnung ist die Steigerung der Sicherheit sowie der wirtschaftlichen und ökologischen Effizienz im Straßenverkehr durch die Förderung kraftstoffeffizienter und sicherer Reifen mit geringem Rollgeräusch durch die Zurverfügungstellung harmonisierter Informationen.

PKW-Reifen (Klasse C1) sind daher seit September 2012 durch den Hersteller mit einem Energielabel zu versehen. Die Einhaltung der angegebenen Werte wird durch das LME RLP überwacht. Im Rahmen von Stichproben werden bei Herstellern und Importeuren Reifen entnommen und einer Prüfung unterzogen. Die Prüfungen werden gemäß der Regelung Nr. 117 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) durchgeführt. Hier sind die Prüfverfahren hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen, der Haftung auf nassen Oberflächen und des Rollwiderstandes beschrieben.

In einer ersten Stichprobe wurden in 2014 vier Reifensätze verschiedener Hersteller einer Prüfung der drei genannten Parameter unterzogen. Die Prüfungen wurden durch ein anerkanntes Prüflabor durchgeführt.

Prüfung Rollgeräuschemissionen:



Ausgekuppelt und mit ausgeschaltetem Motor rollt das Messfahrzeug zwischen zwei Messmikrofonen hindurch, um den Schallpegel des Reifenabrollgeräusches zu messen.

Prüfung Nasshaftung:



Die Prüfstrecke mit definiertem Reibungskoeffizient und Texturtiefe wird mit einem Wasserfilm (Dicke 0,5mm bis 1,5mm) bedeckt. Das Messfahrzeug verzögert auf dieser Strecke von 80 km/h auf 20 km/h. Aus der dafür benötigten Strecke und weiteren Parametern wird die Nasshaftungsklasse der Reifen bestimmt.

Prüfung Rollwiderstand:



Der Prüfling durchläuft auf einem Rollenprüfstand ein automatisiertes Prüfprogramm. Der Reifen wird im Laufe der Prüfung auf unterschiedliche Geschwindigkeiten mit unterschiedlichen Anpressdrücken beschleunigt. Aus den gemessenen Kräften und Drehmomenten wird rechnerisch der Rollwiderstand des Reifens berechnet und der entsprechenden Energieeffizienzklasse zugeordnet.

4.2 Labor für die Prüfung der Energieeffizienz von elektrischen Geräten

In 2014 wurde das Labor für die Prüfung der Energieeffizienz von elektrischen Geräten aufgebaut und mit der Übertragung der Zuständigkeit im August in Betrieb genommen.



Hier werden an 2 Prüfplätzen Netzteile auf die Einhaltung der in der Verordnung (EG) 278/2009 festgelegten Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb geprüft.

Die Grenzwerte sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Die Leistung bei Nulllast darf die nachfolgend genannten Obergrenzen nicht übersteigen:

	Externe AC/AC Netzteile außer externen Niederspannungsnetzteilen ⁹	Externe AC/DC Netzteile außer externen Niederspannungsnetzteilen	Externe Niederspannungsnetzteile
$P_0 \leq 51,0 \text{ W}$	0,50 W	0,30 W	0,30 W
$P_0 \geq 51,0 \text{ W}$	0,50 W	0,50 W	Kein Grenzwert

⁹ Externe Niederspannungsnetzteile haben eine Ausgangsspannung von maximal 6 Volt und eine Ausgangsstromstärke von mindestens 550 Milliampere

Die durchschnittliche Effizienz im Betrieb darf die folgenden Grenzwerte nicht unterschreiten:

	Externe AC/AC- und AC/DC-Netzteile außer externen Niederspannungsnetzteilen	Externe Niederspannungsnetzteile
$P_0 \leq 1,0 \text{ W}$	$0,48 * P_0 + 0,140$	$0,497 * P_0 + 0,067$
$1,0 \text{ W} < P_0 \leq 51,0 \text{ W}$	$0,063 * \ln(P_0) + 0,622$	$0,075 * \ln(P_0) + 0,561$
$P_0 \geq 51,0 \text{ W}$	0,870	0,860



Die Prüfung eines Netzteils dauert 225 Minuten und läuft, gesteuert über ein Excel-Programm, vollautomatisch ab. Die Durchfallquote liegt zurzeit bei ca. 15 %.

4.3 Der Schwerewert, ein wichtiger Faktor beim LME RLP

Masse und Gewicht bedeuten nicht das Gleiche, werden jedoch oft miteinander verwechselt. Auf der Erde wird jeder Körper mit einer Masse von der Erde in Richtung Erdmittelpunkt beschleunigt. Die auf der Erdoberfläche spür- und messbare Beschleunigung wird Schwere (Einheit: m/s^2) genannt. Das Produkt aus der Masse und der örtlichen Schwere (-beschleunigung) ergibt das Gewicht, das uns die Waage anzeigt. Aufgrund der Gestalt und Bewegung der Erde und anderen Faktoren ist der Betrag der Schwere u.a. von der Lage auf der Erde abhängig. Infolge der inhomogenen Verteilung der Massen im Erdinneren, lässt sich die Schwere mathematisch nur näherungsweise beschreiben. Das Gewicht in Wechselwirkung zu einer bestimmten Fläche definiert den physikalischen Druck. Im Bereich Druckmessung wurde beim LME RLP ein neues Kolbenmanometer als Primärnormal beschafft. Dieses ermöglicht Messgeräte bis auf die 5. Stelle (entspricht einer Genauigkeit von 0,009%, $9,0\text{E}-05$ bzw. 90 ppm) genau zu prüfen. Um diese Genauigkeit im Rahmen der Rückführung möglichst uneingeschränkt weitergeben zu können, muss der lokale Schwerewert auf mindestens 6 Stellen ($9,81\text{XXX m/s}^2$) bekannt sein. Diese Aufgabe wurde vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation (LVermGeo) übernommen. Durch eine relative Schweremessung am 17.12.2014 mit einem Gravimeter (Scintrex CG5 SN: 1012440724), angeschlossen an zwei überprüfte Schwerefestpunkte (2. Ordnung) in der Umgebung Bad Kreuznachs, wurden die Schwereunterschiede zu zwei Punkten im Masse- und Drucklabor des Landesamtes gemessen (siehe Bild).



Kurze Hintergrundinformation:

Was versteht man unter Relativschweremessung?

Die vom LVermGeo Rheinland-Pfalz eingesetzten Messgeräte sind sogenannte Relativgravimeter. Das bedeutet, dass diese Messgeräte lediglich Schwereunterschiede messen können. Dafür ist in den Relativgravimetern eine hoch sensible Quarzfeder verbaut, an der wiederum eine Masse befestigt ist. In Abhängigkeit von der einwirkenden Schwerebeschleunigung ergibt sich eine geringere oder größere Auslenkung der Feder. Der Auslenkungsunterschied bei der Messung auf zwei Punkten kann mit einem bekannten Faktor in einen Schwereunterschied umgerechnet werden.

Im Masselabor Raum 4 (EG) wurde in einer Höhe von 1,02 m über Fußbodenniveau ein Schwerewert von $g = (9,810418 \pm 0,000003) \text{ m/s}^2$ gemessen.

Im Labor Druck Raum 109 (1.OG) wurde in einer Höhe von 1,18 m über Fußbodenniveau ein Schwerewert von $g = (9,810408 \pm 0,000003) \text{ m/s}^2$ gemessen.

Die Referenzhöhe des DGP8 ist nahezu identisch. Die angegebene Genauigkeit von $\pm 0,000003 \text{ m/s}^2$ ($K=1$) umfasst auch die zeitlichen Variationen des Schwerewertes.

Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz

1. für Messgeräte für Wasser (W)

Kurzzeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
WK 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 40 m³/h	Sensus GmbH Ludwigshafen
WK 3	Hafenstraße 4 56575 Weißenthurm	Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 150 m³/h	E. Biesenthal GmbH
WK 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 150 m³/h	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
WK 6	Industriegebiet 67292 Kirchheimbolanden	Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 150 m³/h	FEMEG GmbH & Co KG

2. für Messgeräte für Wärme (K)

Kurzzeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
KK 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wärmezähler bis zur Größe: Qn 40 m³/h	Sensus GmbH Ludwigshafen
KK 2	Am neuen Rheinhafen 4 67346 Speyer	Wärmezähler bis zur Größe: Qn 450 m³/h	METRA Energie- Messtechnik GmbH

3. für Messgeräte für Gas (G)

Kurzzeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
GK 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Balgengaszähler bis zur Größe G 16	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
GK 10	Kallenbergstraße 5, 45141 Essen	Brennwertmessgeräte Normdichtemessgeräte	Open Grid Europe GmbH

4. für Messgeräte für Elektrizität (E)

Kurzzeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
EK 2	Schützenstr.80-82 56068 Koblenz	Elektrizitätszähler und Messwandler	Energieversorgung Mittelrhein AG
EK 3	Voltastraße 3 67133 Maxdorf	Elektrizitätszähler	VOLTARIS GmbH
EK 12	Siemensstraße 2 56422 Wirges	Messwandler	Ritz Instrument Transformers GmbH
EK 55	Sommerdamm 134 67550 Worms	Elektrizitätszähler	Elektrizitätswerk Rheinhausen AG
EK 312	Karcherstr. 28 67655 Kaiserslautern	Elektrizitätszähler	Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG
EK 314	An der Streckbrücke 4 66954 Pirmasens	Elektrizitätszähler	Stadtwerke Pirmasens GmbH
EK 911	Ostallee 7-13 54290 Trier	Elektrizitätszähler	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

Fundstellenverzeichnis

Gesetz über Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz - EinhZeitG)

vom 22.02.1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 68 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154),

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheitenverordnung -EinhV)

vom 13.12.1985, (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3169),

Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)

Neufassung vom 23.03.1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2011 (BGBl. I S. 338),

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)

vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722),

Eichordnung

vom 12.08.1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.06.2011 (BGBl. I S. 1035),

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV)

vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010),

Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung)

vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 451, 1307), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)

Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)

vom 07.08.2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133),

Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV)

vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010),

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

vom 23.11.2007 (Deutsches Ärzteblatt vom 15. 2. 2008, Jg. 105, Heft 7, Seite 341 bis 355)

Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG)

vom 10.05.2012 (BGBl. I S. 1070),

Verordnung zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – EnVKV)

vom 30.10.1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.10.2014 (BGBl. I S. 1650),

Verordnung über Verbrauchsinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV)

vom 28.05.2004 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2012 (BGBl. I S. 1070),

Gesetz über die Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz – EVPG)

vom 27.02.2008 (BGBl. I S. 258) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG – Verordnung – EVPGV)

In der Fassung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3221)

Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250),

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786),

NAWID: Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. Nr. L 122 S. 6) EU-Dok.-Nr. 3 2009 L 0023, zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 1i) ÄndVO (EU) 1025/2012 vom 25.10.2012 (ABl. Nr. L 316 S. 12),

NAWID: Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ab 20.04.2016 anwendbar),

MID: Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte, (ABl. L 135 vom 30.04.2004 S. 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/137/EG der Kommission vom 10.11.2009 (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 7–9),

MID: Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung) (ab 20.04.2016 anwendbar),

Beschluss Nr. 768/2008/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates,

Akkreditierung: Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates,



Akkreditierungsstellengesetz

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 82 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154),

Zuständigkeitsverordnungen:

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz vom 24. Juli 2014 (GVBl. Nr. 11 S. 145),

Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen vom 02.12.2003 (GVBl.S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 28.09.2010, (GVBl. S. 280).

Anschriften und Erreichbarkeit:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 – 18, 55543 Bad Kreuznach

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax Zentrale:	0671 79486-499
Telefax Eichabfertigung:	0671 79486-299
E-mail:	poststelle@lme.rlp.de
Internet:	www.lme.rlp.de

Auftragsannahme: Servicetelefon: 0671 79486-0

Sprechzeiten und Eichabfertigung: Mo. bis Do.: 9.00 – 12.00 u. 13.30 - 15.30 Uhr,
Fr: 9.00 - 12.30 Uhr; Sondervereinbarungen sind möglich

Sie erreichen uns vom Bahnhof mit der Buslinie 206 (Haltestelle: Schwabenheimer Weg)

Ausgabe von Gewichtstücken: nach tel. Vereinbarung

Benannte Stelle 0113 im Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 – 18, 55543 Bad Kreuznach

Leiter der Konformitätsbewertungsstelle:	0671 79486-305
Geschäftsstelle:	0671 79486-505
Telefon:	0671 79486-499
E-mail:	kbs0113@lme.rlp.de

LME RLP, - Technischer Stützpunkt Kaiserslautern -

Pariser Straße 289, 67663 Kaiserslautern

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-820
Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung	

LME RLP, - Technischer Stützpunkt Koblenz -

Diesterwegstraße 2 – 4, 56073 Koblenz

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-850
Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung	

LME RLP, - Technischer Stützpunkt Trier -

Irminenfreihof 5, 54290 Trier

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-860
Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung	

Terminvereinbarung für das Belastungsfahrzeug:

Telefon:	0671 79486-302
----------	----------------

Ausgabe von Gewichtstücken im nördlichen Landesteil: Transporta Wittlich

Internationale Spedition GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 7, 54516 Wittlich

Telefon:	06571 9710-19
Telefax:	06571 9710-26

Ausgabe von Gewichtstücken im südlichen Landesteil: GB Spedition GmbH,

Ausgabeort: Transporte Jung Spedition, Hainweg 9, 67677 Enkenbach-Alsenborn

Telefon:	06359 93230
Telefax:	06359 81203

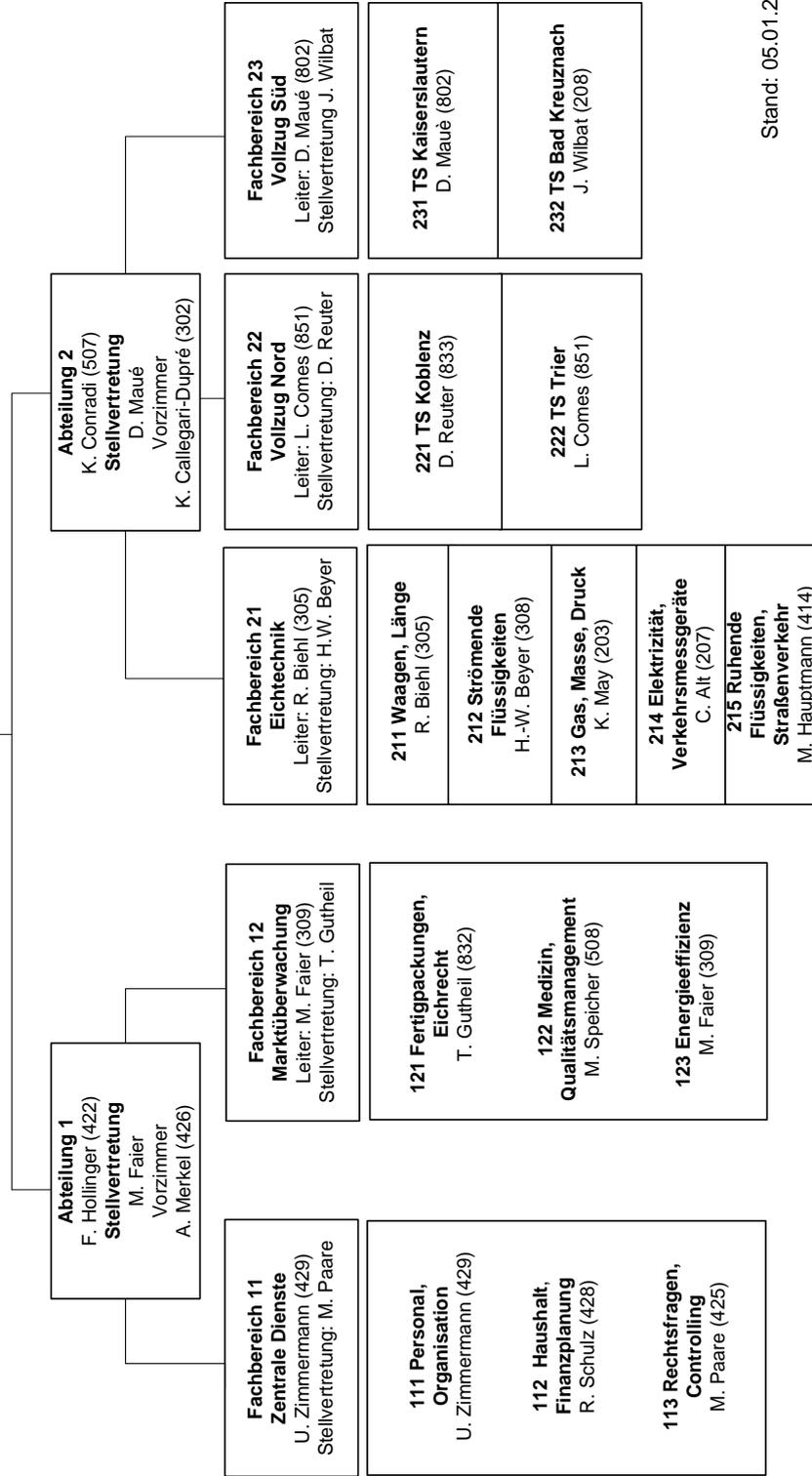
Organigramm

des Landesamtes für Mess- und
Eichwesen Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach
Telefon: (0671) 79486-0
Durchwahl: (0671) 79486-...
Telefax: (0671) 79486-499
E-Mail:
Vorname.Nachname@lme.rlp.de
oder poststelle@lme.rlp.de
Internet: <http://www.lme.rlp.de>

Stabsstelle IuK
Hans-Joachim Knospe
(416)

**Leiter des Landesamtes
für Mess- und Eichwesen
Rheinland-Pfalz**
Ralf Zimmermann (504)
Vorzimmer: Gisela Brauch (505)
Vertreter: Friedrich Hollinger

**Konformitätsbewer-
tungsstelle 0113**
Leiter: Diethelm Maué
(802)
Beauftragter Nord:
A. Nick (834)
Beauftragter Süd:
A. Fichtner (807)



Stand: 05.01.2015



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR MESS- UND
EICHWESEN

Rudolf-Diesel-Straße 16 -18
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 - 79486-0
Telefax: 0671 - 79486-499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: <http://www.lme.rlp.de>

